

Bundessozialgericht
4 RJ 469/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. August 1965

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. August 1965 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	und
Bundessozialrichter	B r a k m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
23. Juli 1964 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

r ü n d e :

Die 1913 geborene Klägerin erlernte nach ihrer Schulentlassung den Beruf einer Fleischermamsell. Die Lehre schloß sie mit der Gesellenprüfung ab. Nach Ablegung einer Gewerbeprüfung war sie von 1936 bis 1940 Inhaberin eines Lebensmittelgeschäftes. Nach Ausbombung dieses Geschäftes war sie in ihrem weiteren Arbeitsleben als Fahrkartenverkäuferin bei der Reichsbahn (1940 bis 1945) sowie seit 1950 bis April 1956 als Verkäuferin und Filialleiterin vorwiegend in Fleischereibetrieben und anschließend vom Oktober 1956 bis Februar 1957 als Stundenhelferin (Briefsortiererin) bei der Bundespost tätig.

Im Juni 1960 beantragte die Klägerin Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Nach einer von der Beklagten durchgeführten ärztlichen Untersuchung lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, weil die Klägerin weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig sei.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin hin das Urteil des SG und den ablehnenden Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. Juni 1960 zu gewähren. Es hat dazu ausgeführt: Die Klägerin sei nach ihrem ganzen Berufsleben nur auf eine Verkäuferinnentätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb verweisbar, weil sie über weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verfüge. Sie könne nicht auf eine Kassierercinnentätigkeit verwiesen werden, weil hierfür im allgemeinen nur jüngere, geistig beweglichere Kräfte eingestellt würden, die tarifmäßig eine niedrigere Bezahlung als eine gelernte Verkäuferin erhielten. Die Verweisung auf eine solche Tätigkeit würde daher für die Klägerin einen nicht zumutbaren sozialen Abstieg bedeuten.

- 3 -



- 3 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Das LSG sei in den Entscheidungsgründen nicht darauf eingegangen, daß die Klägerin fünf Jahre als Fahrkartenvenderin bei der Reichsbahn tätig gewesen sei, es habe deshalb auch nicht geprüft, ob und inwieweit das verbliebene Leistungsvermögen der Klägerin etwa für derartige Tätigkeiten ausreiche. Hierin liege ein Verstoß gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Berufungsgericht habe auch nicht ohne gegen Denkgesetze zu verstoßen sich des "Erfahrungssatzes" bedienen dürfen, die Klägerin sei mit Rücksicht auf ihren Gesundheits- und Geisteszustand den heutigen Wettbewerbsbedingungen nicht mehr gewachsen. Ein solcher "Erfahrungssatz" stehe mit den allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens nicht im Einklang. Abgesehen davon, daß das Gericht die Wettbewerbsbedingungen nicht kenne und schon deshalb über diese Frage einen berufskundigen Sachverständigen hätte hören müssen, schöpfe der Arbeitsmarkt, insbesondere in der Lebensmittelbranche, jede auch nur halbwegs leistungsfähige Arbeitskraft ab, wobei insbesondere auch Teilzeitbeschäftigungen angeboten würden. Auch die Auffassung des LSG, die Klägerin könne nicht auf eine Kassiererinnentätigkeit verwiesen werden, sei nicht begründet. Das Gericht habe nicht dargetan, worauf es seine Sachkenntnis stütze. Aber gerade hierzu hätte sich das Berufungsgericht besonders gedrängt fühlen müssen, eine berufskundliche Sachaufklärung anzustellen. Diese Auskunft

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hätte ergeben, daß die Klägerin als Kassiererin Verwendung finden kann. Das Gericht habe schließlich auch bei Beurteilung des medizinischen Sachverhalts Beweiswürdigungsgrundsätze verletzt; es habe nicht die Äußerungen sämtlicher ärztlicher Sachverständigen in seine Überzeugungsbildung einbezogen und gewürdigt, insbesondere nicht aufgeklärt, ob es sich bei dem Hautleiden der Klägerin um einen Dauerzustand handele; in sämtlichen bisherigen Gutachten werde dieses Leiden nicht als erwerbs einschränkend angesehen. Das LSG habe schließlich noch festgestellt, die Klägerin unterliege wegen ihres Hautleidens einem Berufsverbot. Diese Feststellung sei nicht belegt. Das Gericht hätte durch eine - nach der Sachlage erforderliche - Anfrage beim Gesundheitsamt des Wohnbezirks der Klägerin feststellen können, daß dies nicht der Fall ist.

Die Klägerin beantragt,

die Revision kostenpflicht zurückzuweisen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das LSG hat die Klägerin deshalb für berufs unfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung angesehen, weil sie nur auf eine Verkäuferinnentätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb verwiesen werden könne, aber wegen ihrer körperlichen Gebrechen dazu nicht mehr in der Lage sei. Diese Feststellung des LSG über die berufliche Verwendbarkeit der Klägerin ist, wie die Revision rügt, nicht verfahrensmäßig fehlerfrei zustande gekommen. Bei der Vorbildung der Klägerin - sie war auch ^{als} Filial- und Verkaufsstellenleiterin tätig - mußte sich das LSG in Ausübung seiner Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, veranlaßt fühlen, eine berufskundliche Sachaufklärung anzustellen, sei es durch Einholung von Auskünften der Industrie- und Handelskammer, des Arbeitsamtes oder ähnlicher Stellen oder

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auch durch Anhörung eines Sachverständigen. Zu der Feststellung, daß für eine Tätigkeit als Kassiererin nur jüngere, geistig beweglichere Kräfte eingestellt würden, die tarifmäßig eine niedrigere Bezahlung als eine Verkäuferin erhielten, hat das LSG nicht dargelegt, worauf es seine Sachkenntnis stützt. Die Tätigkeit als Kassiererin wird in den modern eingerichteten Geschäften fast ausschließlich im Sitzen ausgeübt. Eine solche Tätigkeit ist der Klägerin nach ihrem Berufsweg und gesundheitlich zumutbar. Sie steht, in ihrem sozialen Ansehen auch der Tätigkeit einer Verkäuferin in einem Lebensmittelbetrieb gleich. Der von der Beklagten ordnungsgemäß gerügte Verfahrensmangel liegt vor und macht die Revision statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem angeführten Verfahrensmangel. Es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Beklagte in einem fehlerfreien Verfahren eine für sie günstigere Entscheidung erwirkt. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob noch weitere - von der Beklagten gerügte - Verfahrensmängel vorliegen. Weil es an hinreichenden Feststellungen zur Frage der Berufsunfähigkeit der Klägerin fehlt, ist eine Entscheidung durch den Senat untunlich. Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird auch mit über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)